



## **Verzicht auf die Inanspruchnahme der noch nicht ausgeschöpften Kreditermächtigung des Haushaltsjahres 2017**

### **Beschlussvorschlag:**

1. Auf die Inanspruchnahme der noch nicht ausgeschöpften Kreditermächtigung aus dem Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 4,5 Mio. EUR wird verzichtet.
2. Im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses 2017 wird der Betrag von 4,5 Mio. EUR nach § 23 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) aus der Ergebnisrücklage in das Basiskapital umgebucht.

### **Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:**

--

### **Sachdarstellung/Begründung:**

#### **I. Kurzfassung**

Der Kreistag hat mit der Verabschiedung der Haushaltssatzung 2018 (KT-Drucksache Nr. IX-0436/2) mehrheitlich den weiteren Abbau der absoluten Verschuldung beschlossen. Durch den Zahlungsmittelüberschuss aus der Ergebnisverbesserung des Haushaltsjahres 2017 kann auf die Inanspruchnahme der noch nicht ausgeschöpften Kreditermächtigung des Haushaltsjahres 2017 in Höhe von 4,5 Mio. EUR verzichtet werden. Der Schuldenstand zum 31.12.2017 beträgt 75,431 Mio. EUR. Der zum 31.12.2018 geplante Schuldenstand beträgt voraussichtlich 69,664 Mio. EUR (vgl. Anlage 6 zum Haushaltsplan 2018).

#### **II. Ausführliche Sachdarstellung**

Die Schulden des Landkreises aus langfristigen Finanzierungsdarlehen betragen zum 31.12.2017 insgesamt 75,431 Mio. EUR (31.12.2016: 82,614 Mio. EUR). Von der Kreditermächtigung des Haushaltsjahres 2017 in Höhe von insgesamt 5,3 Mio. EUR steht noch eine nicht ausgeschöpfte Kreditermächtigung in Höhe von 4,5 Mio. EUR zur Verfügung.

Der im Haushalt 2018 geplante Schuldenstand beträgt zum 31.12.2018 69,664 Mio. EUR. Der Verzicht auf die Inanspruchnahme der restlichen Kreditermächtigung 2017 ist hierbei bereits berücksichtigt. Im Rahmen der Beratungen zum Haushalt 2018 wurde anhand einer Präsentation in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 13.12.2017 bereits über die Auswirkungen bei Verzicht auf die Inanspruchnahme der restlichen Kreditaufnahme 2017 informiert.

Zur Deckung der sich hieraus ergebenden Finanzierungslücke bei den Investitionen im Finanzhaushalt 2018 kann der Zahlungsmittelüberschuss aus der Ergebnisverbesserung des Haushaltsjahres 2017 herangezogen werden.

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2017 wird der Betrag von 4,5 Mio. EUR nach § 23 GemHVO aus der Ergebnisrücklage in das Basiskapital umgebucht, da die Mittel dann nicht mehr zum Haushaltsausgleich nach § 24 GemHVO zur Verfügung stehen.